

Statuten

Verein **TIXIZUG**, Fahrdienst für Menschen
mit einer Behinderung

11. April 2008

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Unter dem Namen «**TIXIZUG**» besteht ein Verein mit Sitz in Zug ohne wirtschaftlichen Zweck nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist in politischer und konfessioneller Beziehung neutral.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Aufbau und Betrieb eines Transportdienstes für Behinderte jeden Alters, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen, oder diese, der Behinderung wegen, nicht erreichen können. Die Fahrten sollen der Erhaltung und Förderung von Sozialkontakten dienen, die Freizeitgestaltung erleichtern und die Lebensqualität verbessern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein **TIXIZUG** besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Aktivmitglieder

- Behinderte jeden Alters und aller sozialen Schichten, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen oder diese nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können,
- Fahrerinnen und Fahrer im Dienst von **TIXIZUG**,
- Vorstandsmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die Aktivmitglieder zahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise für den **TIXIZUG** eingesetzt haben.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag leisten. Die Passivmitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

c) Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag oder darüber hinausgehende freiwillige Beiträge leisten.

Art. 4

Für Aufnahme oder Ausschluss der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Er entscheidet aufgrund der schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

III. FINANZEN

Art. 6

Der Verein beschafft sich seine Mittel wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Fahrten
- c) Gönnerbeiträge
- d) Spenden, Schenkungen und Legate
- e) spezielle Veranstaltungen und Sammlungen
- f) Subventionen und Beiträge von Behörden, Organisationen, Stiftungen und Firmen

Art. 7

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Fahrerinnen und Fahrer sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8

Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 9

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich vom Vorstand einberufen.
Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Zehntels der Aktivmitglieder.

Art. 12

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich Anträge zur Traktandenliste zu unterbreiten.

Art. 13

Die Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Wahl der Revisionsstelle

c) Revision der Statuten

d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

e) Genehmigung des Budgets

f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge

Art. 14

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 15

Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern nicht durch Antrag eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 17

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch vom Vorstand ersetzt werden.

Art. 18

Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Vorstand schriftlich ein unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 19

Die Aufgaben des Vorstandes sind vor allem:
a) die Vertretung des Vereins nach aussen

- b) Erfüllung des Vereinszweckes und Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- c) Anstellen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und Aufsicht über deren Tätigkeit
- d) Verwalten des Vereinsvermögens
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- f) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- g) Übertragen gewisser Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an einen Ausschuss oder Drittpersonen
- h) Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen, denen auch Vereinsmitglieder oder Dritte angehören können
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Geschäftsstelle

Art. 20

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erledigt die laufenden Geschäfte gemäss Pflichtenheft und weitere vom Vorstand übertragene Aufgaben. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Revisionsstelle

Art. 21

Die Revisionsstelle besteht aus zwei unabhängigen, fachlich kompetenten natürlichen Personen oder aus einer fachlich ausgewiesenen juristischen Person. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24

Die Generalversammlung verfügt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins. Das verbleibende Vermögen ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 8. Juli 1983 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 31. August 1985, 20. Mai 1995, 6. April 2001 und 11. April 2008 revidiert worden.

Zug, den 11. April 2008

Trudy Fux-Meier, Präsidentin

Margaretha Zürcher, Aktuarin